



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-8371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7243/1-Pr 1/92

3759/AB  
18. Jan. 1993  
zu 3795/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3795/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Schmidt, Gratzler, Rosenstingl, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Bestellung von Sachverständigen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit Gefälligkeitsschätzungen durch Sachverständige, wie sie in der Einleitung exemplarisch angeführt werden, tunlichst verhindert werden (z.B. Bestellung eines Sachverständigen aus einem anderen Bundesland)?
2. Wie beurteilen Sie die Festlegung von Unvereinbarkeitsregeln für die Bestellung von Sachverständigen, die beispielsweise die Tätigkeit von Bauernkammermitarbeitern in Fällen, die Mitglieder dieser Kammer betreffen, verhindern? Werden Sie einen derartigen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen?
3. Ist es richtig, daß etwa in der BRD Kammermitarbeiter nicht zu Sachverständigen bestellt werden?

- 2 -

4. Befürworten Sie eine Geschäftsverteilung nach dem Rotationsprinzip zwischen Sachverständigen desselben Fachgebietes?
  
5. Werden Sie die Gerichtspräsidenten zu einer genauen Einschulung der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher veranlassen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, daß ich unmittelbar nach meinem Amtsantritt in Gespräche mit dem Hauptverband der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen Österreichs eingetreten bin, die der Erörterung von Problemen des Sachverständigenwesens und möglicher Verbesserungen auf dem Gebiet der gerichtlichen Gutachtertätigkeit dienten. Ein Ergebnis dieser Gespräche ist die Herausgabe von Standesregeln des Hauptverbandes im April 1992, in denen die Pflichten des Sachverständigen zusammengefaßt sind; ein Abschnitt dieser Standesregeln ist dem Thema der Befangenheit des Sachverständigen gewidmet. Das Bundesministerium für Justiz wird auch weiterhin bemüht sein, allenfalls auftretende Unzukömmlichkeiten im Bereich des Sachverständigenwesens im Zusammenwirken mit den Gerichtssachverständigen, aber auch im Rahmen der Dienstaufsicht und der Visitationstätigkeit bei den Gerichten abzustellen.

Was die in der Einleitung der Anfrage vertretene Meinung anlangt, es würde bei der Schätzung von bürgerlichem Grundvermögen zu "Gefälligkeitsschätzungen" durch Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern kommen, so kann ich hiezu mangels näherer Hinweise auf die angesprochenen Gerichtsverfahren

- 3 -

nicht konkret Stellung nehmen. Im übrigen ist die Bestellung eines Sachverständigen ein Akt der Rechtsprechung und daher dem Einfluß des Bundesministers für Justiz entzogen. Nach § 355 ZPO gelten ohnedies für Sachverständige im wesentlichen die gleichen Ablehnungsgründe wie für Richter. Daher kommen nicht nur die Ausschließungsgründe des § 20 JN (Verwandtschaft, Bevollmächtigung ...) in Betracht, sondern alle Umstände, die einen zureichenden Grund darstellen, die Unbefangenheit eines Sachverständigen in Zweifel zu ziehen (§ 19 Z 2 JN iVm § 355 Abs.1 ZPO).

Ob diese Umstände im Einzelfall vorliegen, ist vom Gericht zu beurteilen. Die in der Anfrage vorgeschlagene Regelung, wonach Sachverständige aus einem anderen Bundesland zugezogen werden sollen, würde zum einen das Vorliegen allfälliger Befangenheitsgründe auch nicht generell ausschließen (der Sachverständige könnte dennoch in einem "Naheverhältnis" zu einer der Streitparteien stehen), zum anderen aber mit erheblichen Mehrkosten und Verfahrensverzögerungen verbunden sein.

Zu 2:

Schon auf Grund der zum P. 1 aufgezeigten Erwägungen erscheint es nicht sachgerecht, die angesprochenen "Unvereinbarkeitsregeln" vorzusehen, zumal das Vorliegen einer "Interessenkollision" bei Kammermitarbeitern als Sachverständige nicht generell, sondern nur mit Rücksicht auf die im Einzelfall zu beurteilenden Sachfragen beurteilt werden kann. Es sollte daher auch künftig vom Richter nach einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden sein, ob bezüglich eines Sachverständigen Befangenheitsgründe vorliegen oder nicht.

- 4 -

In Sozialrechtssachen dürfen - mit Rücksicht auf die hier vorliegenden besonderen Gegebenheiten - Personen, die zum jeweils beklagten Sozialversicherungsträger in einem Arbeitsverhältnis stehen oder von ihm häufig beschäftigt werden, ohnedies nicht zum Sachverständigen bestellt werden (§ 87 Abs. 5 ASGG). Auf Kammermitarbeiter ist diese Regelung freilich schon deshalb nicht übertragbar, weil in den angesprochenen Fällen die Kammer ja nicht Partei ist.

Zu 3:

Eine dazu eingeholte Auskunft des Bundesministeriums der Justiz in Bonn hat ergeben, daß die in der Anfrage angesprochenen Unvereinbarkeitsregeln in der BRD nicht bestehen.

Zu 4:

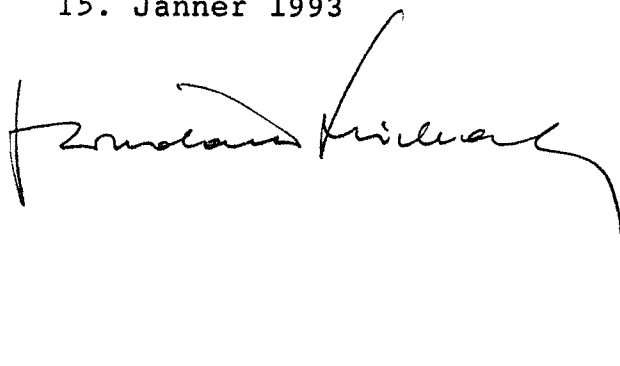
Eine Geschäftsverteilungsregelung, wonach Sachverständige desselben Fachgebiets nach dem Rotationsprinzip bestellt werden, wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zweckmäßig, zumal solche Bestimmungen den Richter daran hindern würden, für eine bestimmte Frage einen besonders geeigneten Sachverständigen heranzuziehen. Auch wären mit einem derartigen, kaum praktikablen System erhebliche Mehrkosten verbunden (vgl. in diesem Zusammenhang auch Krammer, Die "Allmacht" des Sachverständigen - Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, 17). Überdies könnte im Rahmen einer solchen Geschäftsverteilung nicht auf die jeweilige Belastungssituation des einzelnen Sachverständigen mit anderen Tätigkeiten Rücksicht genommen werden, was zu nicht verfahrensbedingten und daher nicht zu rechtfertigenden Verfahrensverzögerungen führen könnte.

- 5 -

Zu 5:

Nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, werden die Bewerber vor Eintragung in die Sachverständigenlisten über die wesentlichen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften und der die Sachverständigen im allgemeinen betreffenden Vorschriften geprüft. Diese Vorschriften sind auch Gegenstand laufender Ausbildungsveranstaltungen des Hauptverbandes der allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen Österreichs.

15. Jänner 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Krieger'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.